

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (60) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (61) Wahlbekanntmachung der Stadt Düren
- (62) 10. Online-Versteigerung am 20.06.2019 ab 19.00 Uhr
- (63) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Birkesdorf vom 15.05.2019

(60)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.T 300

Düren, 07.05.2019

Das an Herrn Pascal Reiß, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Königsberger Str. 5, gerichtete Schreiben vom 07.05.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(61)

Wahlbekanntmachung der Stadt Düren

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Düren ist in 54 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Gymnasium am Wirteltor, Eingang Moltkestraße, 52351 Düren, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Düren einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken 06.0 (Grundschule Gürzenich) und 23.0 (Volkshochschule) wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dabei wird die Wahlbeteiligung nach Alter (zehn Geburtsjahrgruppen) und Geschlecht sowie die Stimmabgabe nach Alter (sechs Geburtsjahrgruppen) und Geschlecht erfasst.

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt. In den ausgewählten Urnenwahlbezirken liegt das Gesetz zur Ansicht bereit. Es kann auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters www.bundeswahlleiter.de im Bereich Europawahl unter Rechtsgrundlagen eingesehen werden.

Das Wahlgeheimnis bleibt bei den Erhebungen gewahrt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 03.05.2019

(Larue)
Bürgermeister

(62)

Bekanntmachung der Stadt Düren 10. Online-Versteigerung am 20.06.2019 ab 19.00 Uhr

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass ab dem 20.06.2019 ab 19.00 Uhr eine Online-Versteigerung von Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, durchgeführt wird.

Es werden Fahrräder, Handys, Bekleidungsstücke, Armbanduhren, Geldbörsen, Schirme, Spielzeug, Schmuck und sonstige Kleinteile versteigert.

Die Online-Versteigerung beginnt am Donnerstag, 20.06.2019, um 19.00 Uhr. Die Auktion dauert 10 Tage und endet am Sonntag, 30.06.2019, um 19.00 Uhr.

Ab dem 23.05.2019 können die Fundsachen in einer Vorschau betrachtet werden unter www.dueren.de, www.e-fund.eu und www.sonderauktionen.net. Dort finden Sie auch weitere Hinweise zur Online-Versteigerung.

Die ersteigerten Gegenstände sind gegen Bar- bzw. EC-Zahlung bis 11.07.2019 im Fundbüro abzuholen. Gegen eine Gebühr von 6,90 € können kleinere Artikel auch versandt werden.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an Fundsachen bis einschließlich 19.06.2019 beim Bürgerbüro, Fundbüro, Markt 2, 52349 Düren, geltend zu machen.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 09.05.2019

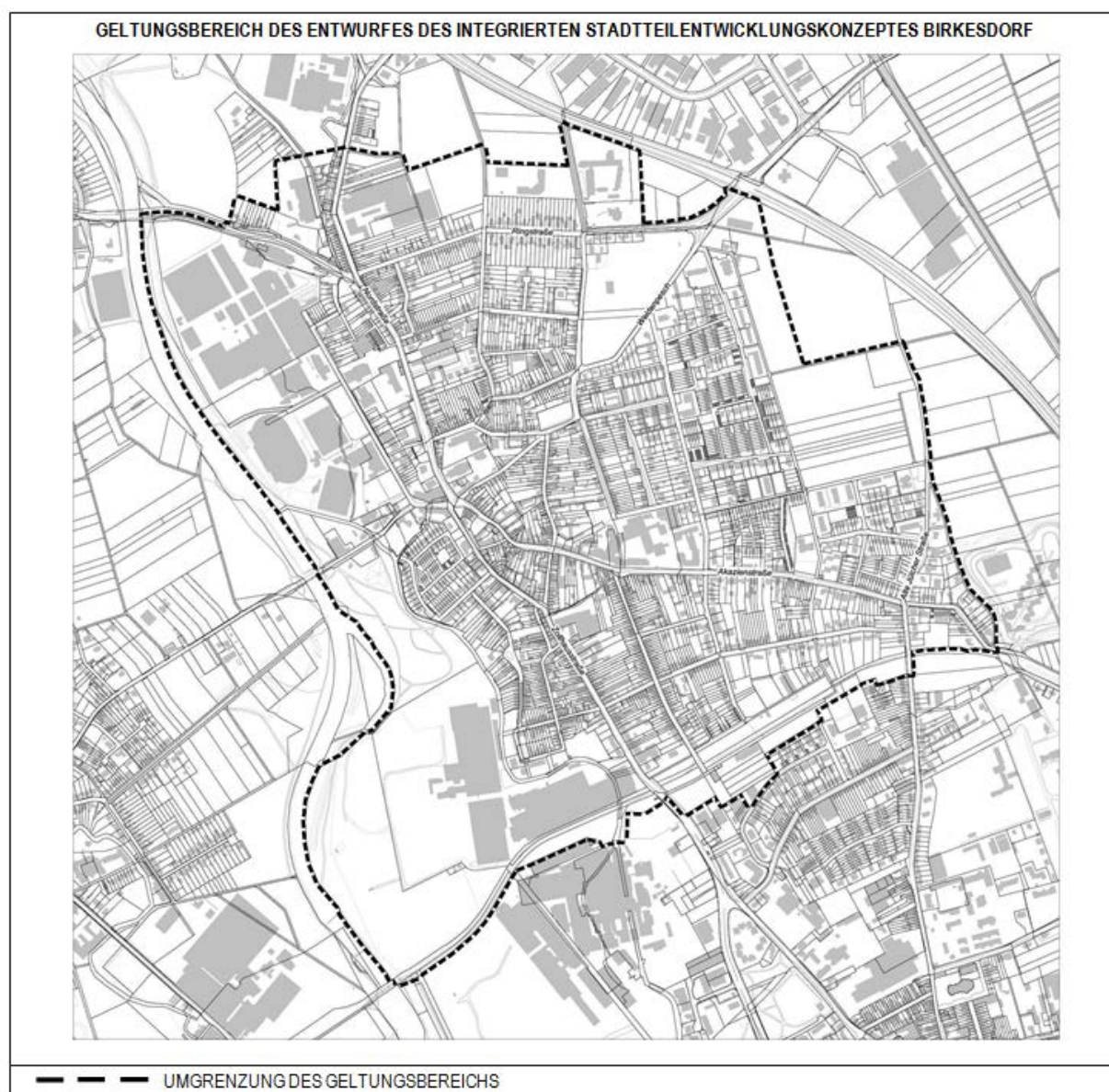
Der Bürgermeister

(Larue)
Bürgermeister

(63)

Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Integrierten Stadtteilkonzeptes Birkesdorf vom 15.05.2019

Der Bezirksausschuss Birkesdorf hat in der Sitzung vom 14.05.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Integrierten Stadtteilkonzeptes Birkesdorf in Anlehnung an § 137 BauGB empfohlen. Der Geltungsbereich des Entwurfes des Integrierten Stadtteilkonzeptes Birkesdorf ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung:

Der Stadtteil Birkesdorf weist in der baulich-verkehrlichen Struktur erhebliche Missstände auf. Das Integrierte Stadtteilentwicklungskonzept Birkesdorf ist Handlungsleitlinie für die städtebauliche Erneuerung von Birkesdorf und fasst Maßnahmen zur Aufwertung der Durchgangsstraße Nordstraße/Zollhausstraße wie auch der angrenzenden Quartiere und Freibereiche zusammen. Es ist Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln.

Der Entwurf des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Birkesdorf liegt in der Zeit

**vom 20.05.2019 bis 24.06.2019
einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Rathaus Kaiserplatz 2-4, 3. Obergeschoss, Raum 327 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über das Integrierte Handlungskonzept unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar

Das Integrierte Stadtteilentwicklungskonzept Birkesdorf ist online als Anlage verfügbar im Ratsinfosystem unter TOP 3 der Mitteilungsvorlage 2019 0160:
https://sessionnet.krz.de/dueren/bi/si0057.asp?_ksinr=20078296

sowie auf der Webpage der Stadt Düren unter:
<http://www.dueren.de/index.php?id=9397&L=0>

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Düren, den 15.05.2019

gez. T. Hissel

(Thomas Hissel)

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.